

## **2. Änderung der Verordnung des Marktes Mörsnheim vom 23. Juli 1998 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV), BayRS 805-2-UG-, erläßt der Markt Mörsnheim folgende

### **Änderungsverordnung:**

§ 1 wird wie folgt geändert:

- I. Am Kirchweihsonntag und dem Sonntag des „Altmühltaler Lamm“-Auftriebs dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 LadSchlG Verkaufsstellen von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Der „Altmühltaler Lamm“-Auftrieb findet am dritten Wochenende im Mai statt. Der Kirchweihsonntag ist jeweils am dritten Sonntag im Oktober.

- II. Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörsnheim, den 13. April 2010

Markt Mörsnheim

Richard Mittl  
1. Bürgermeister